

§374

**Entscheidung durch den Staatsanwalt**

Wird das Verfahren durch das Untersuchungsorgan oder durch den Staatsanwalt eingestellt, hat der zuständige Staatsanwalt von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Die Entscheidung ist mit der Verfügung über die Einstellung des Verfahrens dem Betroffenen zuzustellen.

§375

**Rechtsmittel**

(1) Gegen die Entscheidung des Gerichts gemäß § 373 steht dem Betroffenen und dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.

(2) Gegen die Entscheidung des Staatsanwalts gemäß § 374 steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde an den übergeordneten Staatsanwalt zu.

(3) Die Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§376

**Entscheidung über die Höhe der Entschädigung**

(1) Hat das Gericht gemäß § 373 einen Entschädigungsanspruch anerkannt, hat das Oberste Gericht über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

(2) Hat der Staatsanwalt gemäß § 374 einen Entschädigungsanspruch zuerkannt, hat der Generalstaatsanwalt über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

(3) Der Antrag auf Berechnung der Entschädigung ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Zuerkennung des Anspruchs beim Obersten Gericht (Absatz 1) oder beim Generalstaatsanwalt (Absatz 2) zu stellen.

**Beschluß  
zur Ergänzung des Statuts des Staatlichen  
Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**vom 14. Januar 1975**

Das Statut des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. August 1973 (GBl. I Nr. 43 S. 449) wird in § 6 um die folgenden Absätze 6 und 7 ergänzt:

„(6) Das Amt ist das zuständige zentrale staatliche Organ für die Wahrnehmung der Mitgliedschaft der DDR in der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA). Der Präsident des Amtes leitet, koordiniert und kontrolliert auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates alle fachlich-politischen Aktivitäten gegenüber dieser Organisation.

(7) Das Amt ist verantwortlich für die fachwissenschaftliche Vertretung der DDR auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes gegenüber dem gesamten UNO-System sowie im Rahmen sonstiger Mitgliedschaften der DDR in zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten zentraler Staatsorgane.“

Berlin, den 14. Januar 1975

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

**Anordnung Nr. 2\*  
über Kundendienstleistungen  
beim Verkauf neuer Möbel an Bürger  
vom 12. Dezember 1974**

Zur Änderung der Anordnung vom 30. Juni 1972 über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger (GBl. II Nr. 46 S. 531) wird im Einvernehmen mit den

\* Anordnung (Nr. 1) vom 30. Juni 1972 (GBl. II Nr. 46 S. 531)

Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 7 der Anordnung vom 30. Juni 1972 erhält Abs. 2 die nachstehende Fassung und wird Abs. 6 gestrichen:

„(2) Die Kosten für die Anlieferung ab Grenze des Versorgungsbereiches gehen zu Lasten des Bürgers. Sie sind dem Bürger vom Handelsbetrieb in Höhe von 50 % der Beträge nach Tabelle II (Anlage 1) in Rechnung zu stellen und von diesem zusammen mit dem Kaufpreis zu bezahlen.“

§ 2

Die Anlagen 1 und 2 der Anordnung vom 30. Juni 1972 werden außer Kraft gesetzt und durch die Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung ersetzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1974

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

B r i k s a

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**Tabelle I Grundbeträge bei Selbstabholung (§ 7 Abs. 3)**

Höhe des Kaufbetrages (auf- bzw. abgerundet)	Höhe des Grundbetrages
ab 100 - 500 M	4,00 M
501 - 1 000 M	5,00 M
1 001 - 1 500 M	6,00 M
1 501 - 2 000 M	7,00 M
2 001 - 2 500 M	8,00 M
2 501 - 3 000 M	9,00 M
3 001 - 3 500 M	10,00 M
3 501 - 4 000 M	11,00 M
von 4 001 für jede weiteren angefangenen 500 M	1,00 M